

senschaftlich-technischen Vorlaufes für Verfahren, Projektierungsleistungen, Ausrüstungen und Montagen;

- die Herstellung der Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern;
- die Übereinstimmung der Forderungen an Arbeitskräften zum Betreiben der Chemieanlagen mit den Maßnahmen über die Zuführung und Qualifikation von Arbeitskräften.

S. Die Planung und Bilanzierung der Chemieanlagen erfolgt auf der Grundlage der Direktiven und der Orientierungsziffern zum Perspektivplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen. Die Planung und Bilanzierung hat für alle entsprechend Abschnitt I Ziff. 2 festgelegten Chemieanlagen zu erfolgen, und zwar in folgender Verantwortung:

- für die Planung und Bilanzierung der Lieferungen und Leistungen des Bauwesens,  
Ministerium für Bauwesen;

- für die Planung der Lieferungen und Leistungen an technologischen Ausrüstungen, einschließlich Montagen und Projektierungsleistungen und Abstimmung mit den entsprechenden Bilanzorganen, WB Chemieanlagen;

- für die Planung des Bedarfes an Chemieanlagen (einschließlich der erforderlichen Arbeitskräfte) und die zusammenfassende Koordinierung der Abstimmungsergebnisse mit der WB Chemieanlagen, dem Ministerium für Bauwesen und den Bilanzen der Arbeitskräfteversorgung

für den Perspektivplan: Planträger unter  
Leitung der Abteilung  
Chemie der Staatlichen  
Plankommission,

für den Jahresvolkswirtschaftsplan: Planträger unter  
Leitung der  
Hauptabteilung  
Chemie des Volkswirtschaftsrates.

>. Bei der Planung und Bilanzierung sind Chemieanlagen einheitlich unter Programm-Nr. 2300 zu kennzeichnen.

4. Für Chemieanlagen sind Anlagenkarten für Anlagen und Teilanlagen entsprechend Abschnitt V dieser Ordnung und Anlage I anzulegen.

Die Anlagenkarten sind mit dem Perspektivplan auszuarbeiten und entsprechend dem Stand der Vorbereitungs- und Ausführungsunterlagen (Technisch-ökonomische Zielstellung, Aufgabenstellung und Projekt) zu ergänzen.

5. Auf der Grundlage des Perspektivplanes sind Koordinierungsvereinbarungen zwischen den wirtschaftsleitenden Organen abzuschließen. Die Liefer- und Leistungsbetriebe haben zur Sicherung der Produktion von Chemieanlagen nach Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. der Technisch-ökonomischen Zielstellung sowie nach Erteilung des Exportauftrages des Außenhandelsunternehmens langfristige bzw. perspektivische Wirtschaftsverträge, unabhängig vom Planjahr, für den gesamten Zeitraum der Durchführung abzuschließen. Die Liefer- und Leistungsbetriebe sind verpflichtet, die durch diese Verträge gebundenen Lieferungen und Leistungen in ihre jeweiligen Planvorschläge aufzunehmen.

Die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben ihre nachgeordneten Organe, Betriebe und

Einrichtungen für die gesamte Zeitdauer der Realisierung in den Volkswirtschaftsplänen zu beauftragen.

6. Durch die wirtschaftsleitenden Organe bzw. die Liefer- und Leistungsbetriebe ist in den Koordinierungsvereinbarungen bzw. Wirtschaftsverträgen mit den Liefer- und Leistungspartnern die Planung von Reserven zu vereinbaren.

Zur Verkürzung der Realisierungszeiten von Chemieanlagen ist zu sichern, daß die geplanten Reserven auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Bestelltermine im Rahmen der technisch erforderlichen Lieferfristen in Anspruch genommen werden können.

In den Koordinierungsvereinbarungen bzw. Wirtschaftsverträgen ist die Ausarbeitung von technisch erforderlichen Lieferfristen für wichtige Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie und Leistungen der Bauwirtschaft festzulegen.

7. Die WB Chemieanlagen hat zu sichern, daß die Chemieanlagen dem höchsten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für Chemieanlagen sind für die Entwicklung der Verfahren, Ausrüstungen, Bauleistungen, Projektierungen und Montagen durch die zuständigen Wirtschaftsorgane und Leiteinrichtungen die Aufgabenkomplexe, Themen und Maßnahmen mit Programm-Nr. 2300 zu kennzeichnen und vorrangig in den Plan Neue Technik aufzunehmen.

In den Koordinierungsvereinbarungen bzw. den langfristigen Wirtschaftsverträgen sind für Aufgabenkomplexe, welche noch nicht ausreichend fixiert sind, Reserven zu vereinbaren.

Werden zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes für Chemieanlagen Importe, wie Lizenzen, Ausrüstungen, Projektierungsleistungen, wissenschaftliche Leistungen anderer Art durchgeführt, haben die verantwortlichen Bilanzorgane die termingemäße Bereitstellung der erforderlichen Importmittel zu gewährleisten.

8. Die WB Chemieanlagen ist ausrüstungsseitig für Chemieanlagen einziger Vertragspartner der chemischen Industrie und der zuständigen Außenhandelsorgane. Zur Sicherung dieser Aufgabe hat die WB Chemieanlagen das Recht,

- Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe anderer Industriezweige zur unmittelbaren Mitarbeit heranzuziehen;

- den Einsatz von weiteren Hauptauftragnehmern und Leitbetrieben bei den zuständigen Wirtschaftsorganen zu fordern;

- die Nomenklatur für die Planung und Bilanzierung, in Abstimmung mit dem zuständigen Bilanzorgan, zu ergänzen.

9. Die Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates, die Abteilung Chemieanlagen des Volkswirtschaftsrates und das Ministerium für Bauwesen haben durch eine einheitliche Systematik die maschinelle Aufbereitung der Planungs- und Bilanzierungsunterlagen zu sichern.

10. Zur Gewährleistung der umfangreichen Kooperationsbeziehungen bei der Planung und Bilanzierung des Anlagenbaues ist in den methodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ein zeitlicher Vorlauf für die Planung des Anlagenbaues gegenüber der Planung des Ausrüstungsbedarfes festzulegen.